Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 2423.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 15. Dezember 1843., den Tarif zur Erhebung der Abgabe für die Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau betreffend.

Sie erhalten anliegend den mit dem Berichte vom 29. v. M. eingereichten Tarif zur Erhebung der Abgabe für die Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau, von Mir vollzogen, zurück, um denselben durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 15. Dezember 1843.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Bodelschwingh.

Tarif,

nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist.

Es wird entrichtet, so oft eine der genannten Schleusen passirt wird, bei jeder Schleuse:

A. von einem Schiffsgefäß

1) bei einer Tragfähigkeit von mehr, als 600 Zentnern	1 Thlr.	
2) = = = = = = 500 bis einschließlich 600 Zentner	= =	25 Sgr.
3) bei einer Tragfähigkeit von mehr, als 400 Zentner bis einschließlich 500 Zentner	= =	20 =
4) bei einer Tragfähigkeit von mehr, als 300 Zentner bis einschließlich 400 Zentner	= =	15 =
5) bei einer Tragfähigkeit von mehr, als 200 Zentnern bis einschließlich 300 Zentner	= =	10 =
6) bei einer Tragfähigkeit von nur 200 Zentnern, oder weniger	= =	5 =

Befinden sich auf den größeren Schiffsgefäßen (1—5), außer deren Zubehör und außer den Mundvorräthen für die Bemannung an sonstigen Sachen nur zwei Zentner, oder weniger, so werden bei jeder Schleuse

a. von den zu A. 1. 2. und 3. bezeichneten Gefäßen nur 10 Sgr.

b. = = = A. 4. und 5. bezeichneten nur . . . 7 = 6 Pf.

erlegt.

(Ausgegeben zu Berlin den 27. Februar 1844.)

B. von geflößtem Holze, und zwar:

1) von Stammholzflössen, für jedes Stück Stammholz, welches das Floß bildet, oder sich auf demselben befindet, sofern die Stückzahl 10. oder mehr beträgt . . . — Sgr. 9 Pf.

für ein Stammholzfloß von weniger, als 10 Stücken, ohne Rücksicht auf die Stückzahl . . . . 7 ﹦ 6 ﹦

Befinden sich auf den Stammholzflössen nicht blos die, zum Betriebe der Flösserei erforderlichen Sachen, die Mundvorräthe für die Bemannung, oder Stammhölzer (welche letztere dem vorstehend zu B. 1. erwähnten Satze unterliegen), sondern dienen jene Flösse zur Beförderung von Klafterholz, Scheitholz oder andern kleinen Hölzern, oder überhaupt von andern Gegenständen, so werden für jede beladene Tafel neben der Abgabe zu B. 1. . . 10 ﹦ — ﹦ erlegt.

2) von geflößtem Klafterholze, Scheitholze und andern kleinen Hölzern, welche im Kiepenverbande, oder in einem sonstigen Verbande befördert werden (Matätschen) für jedes Floß, es mag dasselbe aus einer Tafel oder zwei Tafeln (Gang) bestehen, ... 20 ﹦ — ﹦

Hat ein solches Floß überhaupt nur eine Länge von weniger als 48 Fuß und zugleich nur eine Breite von weniger als 8 Fuß, so werden für dasselbe nur . . . 10 ﹦ — ﹦ gezahlt.

Befreiungen.

Die Abgabe wird nicht erhoben:

1) von Schiffsgefäßen, oder Flößen, welche Staatseigenthum sind, imgleichen auf Vorzeigung von Freipässen, von Gefäßen, welche für unmittelbare Rechnung des Staats Gegenstände befördern, und auf denen sich, außer deren Zubehör und außer den Mundvorräthen für die Bemannung, an andern Gegenständen nichts, oder weniger, als zwei Zentner befinden;

2) von Fischerkähnen, Fischdröbeln, Gondeln, Anhängen, Handkähnen und ähnlichen kleinen Fahrzeugen, welche ihrer Bauart nach zur Frachtbeförderung nicht bestimmt sind, wenn sie keinen besondern Aufzug erfordern.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Der Führer eines Schiffsgefäßes, oder Flosses hat, nach vorgängiger Meldung beim Schleusengeldempfänger, die Abgabe vor der Einfahrt in die Schleuse zu erlegen.

Bei der Verwaltung und Erhebung der Abgabe finden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §§. 56. bis einschließlich 59. Anwendung.

2) Wer es unternimmt, der Entrichtung der Abgabe durch unterlassene, oder unrichtige Meldung, oder sonst auf irgend eine Art sich ganz oder theilweise zu entziehen, entrichtet außer dem vorenthaltenen Abgabenbetrage, das Vierfache desselben, mindestens aber einen Thaler, als Strafe.

Bei der Bestrafung und beim Verfahren wider die Angeschuldigten finden die §§. 64. 83. 84. 86. 88. bis einschließlich 93. und der §. 95. der unter 1. gedachten Steuerordnung, so wie die Deklaration des §. 93. vom 20. Januar 1820. Anwendung.

Die

Die durch Kontraventionen verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Kontraventionen gegen die Steuergesetze vom 8. Februar 1819. und 30. Mai 1820. geschieht.

Charlottenburg, den 15. Dezember 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Bodelschwingh.

(Nr. 2424.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. Januar 1844., die Erhebung der Schiffahrts-Abgaben in den Städten Königsberg und Elbing betreffend.

Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 26. v. M., daß die zur Erhebung der Schiffahrtsabgaben in den Städten Königsberg und Elbing unter dem 18. Oktober 1838. vollzogenen Tarife auch für das Jahr 1844. ihre Gültigkeit behalten sollen, und beauftrage Sie, diesen Befehl durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. Januar 1844.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Bodelschwingh.

(Nr. 2425.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. Januar 1844., betreffend die Aufhebung des Erbrechts derjenigen Zuchthäuser und Korrektionsanstalten auf den Nachlaß der in denselben verstorbenen Sträflinge oder Korrigenden, welche für Rechnung der Staatskasse verwaltet und unterhalten werden.

Nach Ihrem Antrage in dem Berichte vom 10. v. M. will Ich das Erbrecht, welches einzelnen Straf- oder Besserungs-Anstalten nach provinzialrechtlichen Bestimmungen oder besonderen Reglements auf den Nachlaß der in denselben verstorbenen Sträflinge oder Korrigenden zusteht, in Betreff derjenigen Zuchthäuser und Korrektionsanstalten, welche für Rechnung der Staats-Kasse verwaltet und unterhalten werden, hierdurch aufheben und Sie ermächtigen, die auf solche Erbschaften sich beziehenden Einnahmen von den Etats der Anstalten absetzen zu lassen. Den gedachten Anstalten bleibt jedoch das Recht vorbehalten, die Kosten des Unterhalts der in denselben verstorbenen Sträflinge oder Korrigenden, soweit solche nicht durch deren Arbeiten ersetzt worden sind, als eine Schuld aus dem Nachlasse zurückzufordern. Die gegenwärtige Order ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 8. Januar 1844.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh und Grafen v. Arnim.

(Nr. 2426.) Bestätigungsurkunde des Nachtrags zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Stettin nach Stargard. Vom 26. Januar 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem die zunächst zur Errichtung einer Eisenbahn von Berlin nach Stettin

Stettin zusammengetretene, unterm 12. Oktober 1840. von Uns bestätigte Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft in der General-Versammlung vom 26. Mai v. J. die Anlage einer Zweigbahn von Stettin nach Stargard, als eines integrirenden Theils ihres bisherigen Unternehmens, so wie die Erhöhung des ursprünglich zu 2,724,000 Thalern angenommenen Aktienkapitals um den Betrag von 1,500,000 Thalern beschlossen hat, wollen Wir hierdurch sowohl zur Anlage der obengedachten Eisenbahn von Stettin nach Stargard, als auch zu der vorerwähnten Erhöhung des Aktienkapitals Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen, und den anliegenden, auf Grund der in der General-Versammlung vom 26. Mai v. J. gefaßten Beschlüsse ausgefertigten Nachtrag zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft in allen Punkten bestätigen. Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, auch auf das obengedachte Unternehmen einer Zweigbahn von Stettin nach Stargard Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Bestätigung und Genehmigung soll nebst dem Nachtrage zu den Gesellschaftsstatuten durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Berlin, den 26. Januar 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Mühler. v. Bodelschwingh.

Nachtrag

zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Stettin nach Stargard.

---

1) Die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft nimmt die Anlage einer Eisenbahn von Stettin nach Stargard in das bisherige Unternehmen mit auf, so daß die Eisenbahn von Stettin nach Stargard als ein integrirender Theil der Berlin-Stettiner Eisenbahn fortan angesehen werden soll.

2) Zur Deckung der Kosten der Bahnstrecke von Stettin nach Stargard, der noch zum völligen Ausbau der Berlin-Stettiner Bahnstrecke und Beschaffung der dazu gehörigen Betriebsmittel erforderlichen Summen, so wie zur Beschaffung eines Bestandes für außerordentliche Fälle sollen Eine Million Fünfmal Hundert Tausend Reichsthaler Berlin-Stettiner Eisenbahnaktien Litt. A. kreirt werden.

3) Auf Höhe von Einer Million Dreihundert Zwei und Sechzig Tausend Thalern soll jedem Aktionair freistehen, 50 pro Cent seines Aktienkapitals zu zeichnen, und zu dem pari-Kourse entgegen zu nehmen.

4) Ueber den Ueberrest von Einhundert Acht und Dreißig Tausend Thalern und über das, was etwa durch freiwillige Aktienzeichnungen nicht aufgebracht würde, soll zum Vortheile der ganzen Gesellschaft disponirt werden.

5) Die hierauf bezüglichen und sonstigen speziellen Modalitäten, wie bei dieser Emittirung der Aktien zu verfahren, sollen — mit Ausnahme des Punktes ad 4. — dem Direktorio, die Ausführung der Maaßregel ad 4. aber dem Direktorio mit Genehmigung des Verwaltungsrathes überlassen bleiben.
